

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung
im Märkischen Kreis vom 08.12.2022

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung der Bioabfallentsorgung (öffentliche Einrichtung) erhebt der Märkische Kreis Gebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenpflichtigen.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

§ 3
Gebührenmaßstab

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Benutzungsgebühren in Gestalt von Grund- und Leistungsgebühren zu entrichten. Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der bereitgestellten Bioabfallbehältnisse. Die Leistungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Gewicht des angelieferten Bioabfalls. Geringfügige Mengen werden pauschaliert nach Einwohnern pro Gemeinde berechnet. Geringfügige

Mengen sind solche, die nicht differenziert gewogen werden können und 5 t pro Jahr pro Stadt/Gemeinde nicht überschreiten.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

(1) für die Städte Lüdenscheid und Neuenrade

Gebühr 85,75 € je Tonne

(2) für die übrigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie für den Zweckverband für Abfallbeseitigung

Gebühr 1.183,10 € je 1.100l-Behältnis

Gebühr 85,75 € je Tonne

§ 5

Vorausleistungen

(1) Auf die zu erwartende Gebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Festsetzung der Gebühren

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Gebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Wird keine differenzierte Wiegung aufgrund der Geringfügigkeit der Menge des Bioabfalls vorgenommen (§ 3 Satz 4), berechnet sich die endgültige Gebühr für das vorhergehende Jahr nach dem Gebührensatz gemäß § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie der von den in § 2 genannten Gebührenpflichtigen in dem betreffenden Jahr angelieferten Restmenge (Gesamtmenge abzüglich abgerechneter Menge nach Gewicht) differenziert nach Einwohnerzahl der jeweiligen Gebührenpflichtigen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach der Angabe von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres.
- (3) Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Gebühr verrechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 10.12.2020 außer Kraft.

Bioabfallgebühr ab 01.01.2023

Leistungs- und Grundgebühr

a) Prognostizierte Menge (t)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Menge t/Jahr
Halver	0,5
Hemer	1,0
Herscheid	0,2
Kierspe	0,5
Meinerzhagen	0,6
Schalksmühle	0,3
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
<i>Altena</i>	0,5
<i>Balve</i>	0,3
<i>Iserlohn</i>	2,9
<i>Menden</i>	1,7
<i>Nachrodt-Wiblingwerde</i>	0,2
<i>Plettenberg</i>	0,9
<i>Werdohl</i>	0,5
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	7,0
Zwischensumme	10
Lüdenscheid	3.592,0
Neuenrade	898,0
Zwischensumme	4.490,0
Summe Märkischer Kreis	4.500,0

b) Prognostizierte Anzahl Behälter (Logistik über 1.100l-Behälter)

Stadt / Gemeinde / Zweckverband	prognostizierte Anzahl 1.100l-Behälter
Halver	1
Hemer	1
Herscheid	1
Kierspe	1
Meinerzhagen	1
Schalksmühle	1
Zweckverband für Abfallbeseitigung:	
<i>Altena</i>	1
<i>Balve</i>	1
<i>Iserlohn</i>	3
<i>Menden</i>	1
<i>Nachrodt-Wiblingwerde</i>	1
<i>Plettenberg</i>	1
<i>Werdohl</i>	1
Summe Zweckverband für Abfallbeseitigung	9
Summe Märkischer Kreis	15